



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 30. November 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes XY. vom 2. November 2010 betreffend Bescheid betreffend Rückzahlung ausbezahilter Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld für das Jahr 2004 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid über die Rückzahlung ausbezahilter Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld für das Jahr 2004 forderte das Finanzamt einen Betrag in Höhe von € 1.624,32 vom Kindesvater der A. zurück. Er sei gemäß § 18 Abs. 1 Z. 1 oder 3 Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) alleine zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet, da die für die Rückzahlung des Zuschusses maßgeblichen Einkommensgrenzen gemäß [§ 19 Abs. 1 Z 1 KBGG](#) überschritten worden seien.

In der rechtzeitig eingebrachten **Berufung** wurde vom Kindesvater (Berufungswerber) vorgebracht, dass dem Bescheid eine unrichtige rechtliche Beurteilung und ein mangelhaftes Verfahren zu Grunde lägen.

Die Rückforderung des festgesetzten Betrages sei unrichtig und entbehre jeder rechtlichen Grundlage, da der Berufungswerber (Bw.) zu keinem Zeitpunkt zugestimmt habe, einen entsprechenden Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld (KBG) auszuzahlen.

Des Weiteren sei der Bw. darüber nicht gesetzeskonform aufgeklärt worden, dass die Kindesmutter diese Zuschüsse in Anspruch nehme und diesbezüglich in späterer Folge entsprechende Regressansprüche an ihn gestellt werden könnten.

Die Berufung wurde dem Unabhängigen Finanzsenat (UFS) zur Entscheidung vorgelegt.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß [§ 18 Abs. 1 Z 1 KBGG](#) hat der Elternteil des Kindes, wenn an den anderen Elternteil ein Zuschuss gemäß [§ 9 Abs. 1 Z 1 KBGG](#) ausbezahlt wurde, eine Rückzahlung ausbezahilter Zuschüsse zu leisten.

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die im [§ 19 Abs. 1 Z 1 KBGG](#) angeführten Einkommensgrenzen überschritten wurden.

Wenn der Bw. nun einwendet, er habe zu keinem Zeitpunkt zugestimmt, den Zuschuss zum KBG auszuzahlen, ist darauf hinzuweisen, dass sich aus [§ 18 Abs. 1 Z 1 KBGG](#) klar ergibt, dass die Verpflichtung zur Rückzahlung ausdrücklich nicht jenen Elternteil, – hier die Mutter – an den der Zuschuss ausbezahlt wurde, sondern den anderen Elternteil trifft. Dies ist der Bw. Es kommt für diese Rückzahlungsverpflichtung weder darauf an, ob der Bw. vom Bezug dieser Leistung wusste, noch ob er diese Leistung selbst beantragt hatte (siehe dazu auch VwGH vom 17. Februar 2010, ZI. 2009/17/250 und vom 26. März 2010, ZI. 2010/17/0044). Eine Rechtswidrigkeit des bekämpften Bescheides wird jedenfalls mit diesem Vorbringen nicht aufgezeigt.

Dem Umstand, dass der Bw. einer Auszahlung des Zuschusses an die Kindesmutter nicht zugestimmt hat, kommt keine Relevanz zu, da eine derartige „Zustimmung zur Auszahlung“ im KBGG keine Deckung findet und daher nicht erforderlich ist.

Ebenso irrelevant ist, dass der Bw. nicht über mögliche Regressansprüche informiert wurde. Eine Verpflichtung zur Rückzahlung ist dem [§ 18 KBGG](#) zu entnehmen und gilt unabhängig vom Kenntnisstand eines Normadressaten.

Die Informationspflicht des [§ 16 KBGG](#) umfasst lediglich die Mitteilung, dass dem anderen Elternteil (der Kindesmutter) der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld gewährt wurde. Selbst wenn der Krankenversicherungsträger – wie der Bw. behauptet – seiner Verpflichtung gemäß [§ 16 KBGG](#) nicht entsprochen haben sollte, so ist daraus für den Bw. nichts zu gewinnen, denn dass eine Verletzung dieser Verpflichtung den Bw. von seiner Rückzahlungsverpflichtung gemäß [§ 18 KBGG](#) befreite, ist ebenso wenig dem Gesetz zu entnehmen, wie die – oben

bereits erwähnte – fehlende „Zustimmung zur Auszahlung“ (siehe dazu nochmals VwGH vom 17. Februar 2010, Zl. 2009/17/250 und vom 26. März 2010, Zl. 2010/17/0044).

Weshalb der angefochtene Bescheid jeglicher rechtlichen Grundlage entbehre, ist den Ausführungen in der Berufung nicht zu entnehmen und angesichts der einschlägigen Bestimmungen des KBGG unzutreffend. Es wird vom Bw. nicht dargetan, inwieweit eine unrichtige rechtliche Beurteilung erfolgt sein sollte. Eine solche ist für den UFS auch nicht zu erkennen.

Soweit der Bw. vorbringt, das Verfahren sei mangelhaft, ist zu entgegnen, dass der Bw. keinerlei Verfahrensmängel aufgezeigt hat und für den UFS auch kein relevanter Verfahrensmangel ersichtlich ist.

Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass dem Bescheid weder eine unrichtige rechtliche Beurteilung noch ein mangelhaftes Verfahren zu Grunde liegt, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

Wien, am 12. Jänner 2011